

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem**

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte drängten immer mehr Schüler auf das Gymnasium, da Schüler und Elternhäuser auf einen besonderen Qualifikations- und Bildungsgewinn orientiert waren – in der nachvollziehbaren Erwartung, mit dem Abitur die besten Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu sichern, insofern als der höchstwertige Schulabschluss einerseits die Hochschulberechtigung für ein Studium darstellt, andererseits den Absolventen in besonderer Weise für eine attraktive Ausbildungsstelle in der Berufsausbildung empfiehlt.

Die Bildungspolitik unterstützte dieses Ansinnen, verfolgte sie im Sinne der immer nachdrücklicher geforderten Bildungsgerechtigkeit doch das Ziel, möglichst vielen Schülern hohe Schulabschlüsse zu ermöglichen – gleichfalls in der Annahme, dass diese eine gute Garantie für einen interessanten und lukrativen Arbeitsplatz böten und so die Grundlage für einen quantitativ wie qualitativ hochwertigen Lebensstandard legten. Den Hochschulberufen standen so immer mehr Zugangsberechtigte zur Verfügung, den handwerklichen und Industriebereufen hingegen immer weniger – und zudem immer weniger gut befähigte Schulabsolventen. Der Philosoph Julian Nida-Rümelin fasste dieses Phänomen unter den so polemischen wie treffenden Begriff des „Akademisierungswahns“<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Nida-Rümelin, Julian: Der Akademisierungswahn. Zur Krise der beruflichen und akademischen Bildung, Edition Körber 2014

Seitens der Bildungspolitik wurde darauf verwiesen, dass im Ergebnis des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und insbesondere im Zuge der umfassenden Digitalisierung mittlerweile selbst Facharbeiter- und Handwerksberufe sowie ohnehin jene im mittleren und höheren Dienst der Verwaltung eine höhere schulische Qualifizierung als in früheren Jahrzehnten voraussetzten. Die wäre, so die Annahme, eher mit dem Abitur ausgewiesen.

Während immer mehr Schüler nach der Grundschule beziehungsweise der Orientierungsstufe auf das Gymnasium wechselten, fehlten hingegen den nicht gymnasialen Schulen, also insbesondere den Regionalschulen, leistungsstarke und leistungswillige Schüler, sodass fatalerweise das Niveau der zur Berufs- und zur Mittleren Reife führenden Schulart sank. Mit der Folge, dass also nicht nur das Abitur kaum mehr hielt, was man sich davon versprach, sondern gleichfalls die Mittlere Reife nicht mehr das darstellte, was sie in früheren Jahrzehnten noch war. Insgesamt wurden die Schulabschlüsse im Zuge einer Adaptation also tendenziell entwertet.

## **B Lösung**

Im Sinne der Qualitätssicherung sollte das Gymnasium jenen Schülern vorbehalten bleiben, die tatsächlich ein Hochschul- oder Universitätsstudium anstreben wollen und anstreben sollten. Dies zu gewährleisten bedarf es eines zugangsbeschränkenden Regulativs, das zum einen am ehesten über einen zur Bedingung erhobenen Notendurchschnitt wirksam würde: 2,0 in den Hauptfächern statt bisher 2,5 als Maßgabe für die Schullaufbahneempfehlung Gymnasium. So würden den Regionalschulen mehr gute Schüler erhalten bleiben, die dort ein anspruchsvolleres Unterrichtsniveau mit dem Ziel der Mittleren Reife ermöglichen.

Die Schullaufbahneempfehlung bleibt in bisheriger Weise im Sinne einer pädagogisch kompetenten Orientierung für die Eltern bestehen, über die sie sich allerdings weiterhin hinwegsetzen können. Dies jedoch mit der Einschränkung, dass für jene Schüler, die entgegen der pädagogischen Empfehlung auf das Gymnasium wechseln, das siebente Schuljahr als Probejahr aufgefasst wird, das nach Neufassung des Gesetzes nur dann erfolgreich absolviert ist, wenn ein Notenschnitt von minimal 3,5 in den Hauptfächern erreicht und überdies kein Fach mit der Note 5 abgeschlossen wird.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Notwendigkeit der Regelung**

### **I. Erforderlichkeit**

Die Regionalschule sollte die Berufsreife und die Mittlere Reife in der Weise sichern, wie das Absolvieren des Gymnasiums mit dem Abitur prinzipiell die Studierfähigkeit ausweist. Die Zugangsbedingungen für das Gymnasium sind neu zu regeln, zum einen über einen veränderten Notenschnitt in den drei Hauptfächern vor Erteilen der Schullaufbahneempfehlung, zum anderen über einen befriedigenden Abschluss des Probejahres für jene neuen Siebtklässler des Gymnasiums, die ohne Schullaufbahneempfehlung in diese Schulart wechselten.

## **II. Zweckmäßigkeit**

Das Gesetz trägt sowohl der Gewährleistung des Anspruchsniveaus für die Mittlere Reife als auch der Reifeprüfung Rechnung, wie es ferner der Aufrechterhaltung und Entwicklung der dualen Berufsausbildung entgegenkommt und so die künftige Versorgung von Wirtschaft, Verwaltung und Kultur mit Fachkräften sichern hilft. Es schafft neue Verbindlichkeiten hinsichtlich der spezifischen Qualitätsversprechen der Schularten Gymnasium und Regionalschule.

### **E Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020 S. 864), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „2,5“ durch das Wort „2,0“ ersetzt.

2. § 66 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Es gilt als erfolgreich absolviert, wenn der Notendurchschnitt der Hauptfachnoten nicht schlechter ist als 3,5, wobei insgesamt kein Fach mit der Note 5 (mangelhaft) abgeschlossen werden darf.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### **Artikel 2**

Das Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Innerhalb des Bildungssystems ergab sich eine auffallende Verschiebung:

Immer mehr Schüler drängten nach der Grundschule beziehungsweise nach dem Absolvieren der schulartenunabhängigen Orientierungsstufe in gymnasiale Bildungsgänge, sodass an den nicht gymnasialen Schulen immer weniger, vor allem immer weniger leistungsstarke Schüler verblieben.

Wenn das Gymnasium den kognitiv wie sprachlich leistungsstärksten Schülern vorbehalten bliebe, könnten die Regionalschulen jene ausbilden, die stabil zu guten und befriedigenden Leistungen in der Lage wären. Diese hoben dort nicht nur das Niveau, sondern würden im Sinne des gemeinsamen Lernens gleichfalls Mitschülern helfen, die gefördert werden müssten – dies nicht zuletzt mit Blick auf die Inklusionspädagogik, die ihrerseits die Regionalschule enormen Belastungen unterwirft. Einer Negativauslese wäre also vorgebeugt.

Die Bildungsgerechtigkeit ist damit nicht infrage gestellt: Jeder Schüler, der die Grundschule bzw. die Orientierungsstufe besucht, lernt dort unter gleichen Bedingungen, zumal mit dem Übergang in die Klasse 5 eben keine Zuordnung in Zweige erfolgt, wie das im klassisch dreigliedrigen Schulsystem der Fall war. Jeder Schüler kann sich also ausreichend ausprobieren und beweisen, stets begleitet von den Fachlehrern und von seinem Elternhaus, dem gleichfalls direkt Verantwortung für die Erziehung und Motivation der eigenen Kinder obliegt. Vier Grundschul- und daran anschließend noch einmal zwei Orientierungsstufenjahre reichen aus, um eine hinreichend verbindliche Feststellung darüber zu treffen, welche Schulart für die weitere Entwicklung der Kinder die geeignetste ist.

Mit einer Korrektur im hier beschriebenen Sinne wäre ein substantieller Beitrag zur Verbesserung der Fachkräftesituation geleistet. Innerhalb der letzten Jahrzehnte wurde immer deutlicher, dass zu viele Akademiker mit teils zweifelhaften Abschlüssen und Berufsbildern immer weniger dringend benötigten Fachleuten in Handwerk und Industrie gegenüberstehen. Insbesondere den Industrie- und Handwerkskammern ist es schon lange Anliegen, die duale Ausbildung zu stärken.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu § 15**

Durch die veränderte Fassung des Absatzes 3 wird die Aussage der Schullaufbahneempfehlung im Sinne einer deutlicheren Leistungsorientierung neu akzentuiert. Schüler mit gutem bis befriedigendem Leistungsbild blieben so den Bildungsgängen an der Regionalschule vorbehalten.

**Zu § 66**

Dieser Paragraph setzt im Sinne der Leistungsorientierung für Schüler ohne Schullaufbahneempfehlung eine erhöhte Anforderung für den Verbleib am Gymnasium, insofern für sie das Probejahr, die Klasse 7, nicht einfach nur bestanden werden soll, sondern mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 3,0 zu absolvieren ist. Einem Schüler, der mit Abschluss der Klasse 7 unter einem Notendurchschnitt von 3,5 in den Hauptfächern bleibt oder einzelne Fächer nur mit der Note 5 (mangelhaft) abschließt, böte die Regionalschule mit ihren auf die Berufs- und Mittlere Reife zulaufenden Bildungsgängen bessere Entwicklungsmöglichkeiten.